

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur

Erweiterung des Wohngebiets in Werne  
(Bebauungsplan 12D Bellingholz / Ost)

## **Auftraggeber:**

Grünkonzept

Landschaftsarchitekten

Dipl.-Ing. Klaus Deppe

Bischofsmühle 3

48653 Coesfeld

## **Bearbeitet im April 2015 durch:**



**Büro für Umweltplanung**

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

Frische Luft 159

44139 Dortmund

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN .....</b>  | <b>3</b>  |
| 1.1      | ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....  | 3         |
| 1.2      | LAGE DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS UND DERZEITIGE BESTANDSSITUATION .....                                 | 4         |
| 1.3      | RECHTLICHE GRUNDLAGE .....   | 7         |
|          | <i>Allgemeiner Artenschutz .....</i>   | <i>7</i>  |
|          | <i>Besonderer Artenschutz.....</i>   | <i>7</i>  |
| 1.4      | DATENGRUNDLAGE UND METHODIK.....   | 10        |
| <b>2</b> | <b>BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN NACH AKTENLAGE UND LITERATURANGABEN.....</b> | <b>12</b> |
| <b>3</b> | <b>DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN .....</b>                                    | <b>14</b> |
| 3.1      | VÖGEL.....   | 14        |
|          | <i>3.1.1 Vogelarten die Nester und Horste in Bäumen beziehen .....</i>                               | <i>14</i> |
|          | <i>3.1.2 Baumhöhlen bewohnende Vogelarten.....</i>   | <i>14</i> |
|          | <i>3.1.3 Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands .....</i>   | <i>15</i> |
|          | <i>3.1.4 Gebäudebrütende Vogelarten des Offenlands.....</i>  | <i>15</i> |
|          | <i>3.1.5 Rastvögel.....</i>  | <i>15</i> |
| 3.2      | FLEDERMÄUSE .....  | 16        |
| 3.3      | ZUSAMMENFASSUNG .....  | 16        |
| <b>4</b> | <b>VERMEIDUNGSMAßNAHMEN .....</b>  | <b>17</b> |
| <b>5</b> | <b>RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG .....</b>   | <b>18</b> |
| <b>6</b> | <b>ERGEBNIS.....</b>   | <b>19</b> |
| <b>7</b> | <b>FAZIT .....</b>   | <b>20</b> |
| <b>8</b> | <b>LITERATUR .....</b>   | <b>21</b> |

# **1 EINLEITUNG UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

## **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Im Südwesten von Werne ist die Erweiterung eines Wohngebietes vorgesehen. Dazu wird der Bebauungsplan 12D Bellingholz / Ost aufgestellt. Das Plangebiet umfasst ca. 1,5 ha. Es wird erschlossen und weist maximal 45 Wohneinheiten in Form von Einzel- und Doppelhäusern aus.

Durch den geplanten Neubau von Gebäuden und Zuwegungen kommt es neben Bodenversiegelungen auch zur Entfernung von potentiellen Bruthabitaten von Bodenbrütern, sowie zur Entfernung und Umstrukturierung von Nahrungshabitaten.

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (oder Artenschutzprüfung, ASP) berücksichtigt.

Mit der Erstellung dieses Gutachtens wurde das Planungsbüro ecotone im April 2015 beauftragt.

## 1.2 Lage des Untersuchungsgebiets und derzeitige Bestandssituation

Der Planungsraum liegt im Stadtgebiet Bellingholz-Ost in Werne, ca. 2 km südwestlich des Zentrums von Werne.

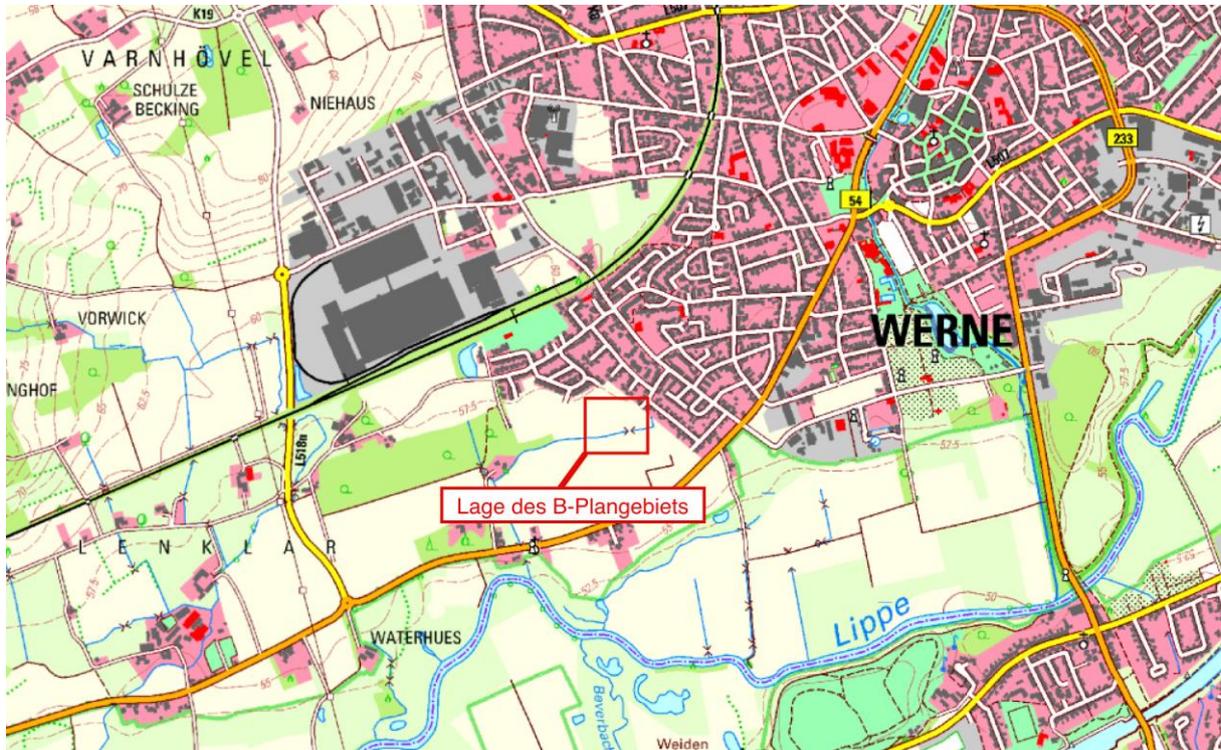


Abbildung 1: Übersicht – Lage des Bauvorhabens (Karte aus [www.tim-online.de](http://www.tim-online.de))

Im Umkreis von 2 km um das untersuchte Gebiet (s. Abb.2) befinden sich drei Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebietes LSG 4211-0021 (südlich und westlich UG)
- Naturschutzgebietes UN-055 (südlich des UG)
- Flora-Fauna-Habitat-Gebietes DE 4311-302 (südlich des UG)



## Stadt Werne

 B-Plan-Gebiet Bellingholz - Ost

### Biotypen im Umfeld

- 1.1 / 1.4 Wohngebiet mit Gärten
- 1.5 Feldweg, unbefestigt
- 3.1 Acker
- 3.2 Grünland, intensiv genutzt
- 3.8 Obstwiese
- 7.1 Brache 5-15 Jahre
- 8.3 Feldgehölz

### Schutzgebiete im Umfeld

-  Landschaftsschutzgebiet LSG 4211 - 0012
-  Naturschutzgebiet UN - 055
-  Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE 4311 - 302

Stand: Mai 2015

Bearbeitung:



Landschaftsarchitekten  
Dipl.Ing. Klaus Deppe  
48653 Coesfeld, Bischofsmühle 3  
Fon 02541/85027 Fax 02541/85049  
info @ gruenkonzept - deppe.de

Abbildung 2: Lage der Schutzgebiete in Nähe des B-Plan-Gebietes (Karte erstellt durch Grünkonzept)

Südlich an das untersuchte Gebiet angrenzend fließt der Beverbach. Westlich des untersuchten Gebiets befindet sich ein Waldrelikt bzw. Feldgehölz, welches vom Reitbach durchzogen wird. Desweiteren befindet sich ein stehendes Kleingewässer in unmittelbarer Nähe zur Gehölzstruktur.

Die antragsgegenständliche Erweiterungsfläche weist einen derzeitig genutzten Acker auf, der unmittelbar an das bestehende Wohngebiet angrenzt. Südöstlich liegt eine Obstwiese und südlich liegt eine intensiv genutztes Grünland vor.



**Abbildung 3: Fotos aus dem untersuchten Gebiet und der Umgebung**

### **1.3 Rechtliche Grundlage**

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

#### Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen [...]
2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wild lebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

#### **Allgemeiner Artenschutz**

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten". Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung "ohne vernünftigen Grund" der wild lebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

#### Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, [...] sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

#### **Besonderer Artenschutz**

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

#### Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG (= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

#### Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten Arten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

#### Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu -beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

### Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes:

- (1) "Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen [...] ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat."
- (2) Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
  - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
  - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
- (3) Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
  - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
  - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
  - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
- (4) [...]
- (5) Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist [...] unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

### Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

## 1.4 Datengrundlage und Methodik

Im nachfolgenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbegehung am 16. April 2015 (intensive Prüfung der Habitateignung)
- Planungsrelevante Arten nach 1990 für den Quadrant 2 im Messtischblatt (MTB) 4311 „Lünen“, LANUV NRW (Internetabfrage 15. April 2015)
- Abfrage beim OAG (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Unna) 28.5.201

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)" (MUNLV 2010). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden "Einführung - Geschützte Arten in NRW" (KIEL 2007), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen mit Stand März 2009 (LANA 2009) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV NRW 2010) und der Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW" (MKULNV 2013).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sog. "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitate und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann

geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind.  
Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

## 2 BESCHREIBUNG DES VORKOMMENS PLANUNGSRELEVANTER ARTEN NACH AKTENLAGE UND LITERATURANGABEN

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten, die Habitats im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten potenziell ("im schlimmsten Fall") vorkommenden Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 1990 für Messtischblätter (hier: Quadrant 2 im Messtischblatt 4311 „Lünen“,“) mit einer Fläche von etwa 30 km<sup>2</sup> zusammengestellt. Die Abfrage kann über die Auswahl von Lebensraumtypen eingeschränkt werden.

Für das betrachtete Vorhaben werden Eingriffe in folgenden Lebensraumtypen durchgeführt:

- Äcker, Weinberge

Bezüglich der Definition der planungsrelevanten Arten wird hier auf die derzeit im Internet dargestellte Auswahl des LANUV aufgebaut.

Abkürzungen in der Tabelle:

Erhaltungszustand: S : schlecht; U: ungünstig; G: gut;

Zusatz: - abnehmend, + zunehmend

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4311

| Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4311  |                    |                |                                |
|--|--------------------|----------------|--------------------------------|
| Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in dem Lebensraumtyp <u>Aecker</u> , Weinberge |                    |                |                                |
| Art  |                    | Status         | Erhaltungszustand in NRW (ATL) |
| Wissenschaftlicher Name  | Deutscher Name     |                |                                |
| <b>Vögel</b>   |                    |                |                                |
| Accipiter gentilis   | Habicht            | sicher brütend | G-                             |
| Accipiter nisus  | Sperber            | sicher brütend | G                              |
| Alauda arvensis  | Feldlerche         | sicher brütend | U-                             |
| Athene noctua  | Steinkauz          | sicher brütend | G-                             |
| Buteo buteo  | Mäusebussard       | sicher brütend | G                              |
| Circus aeruginosus   | Rohrweihe          | sicher brütend | U                              |
| Delichon urbica  | Mehlschwalbe       | sicher brütend | U                              |
| Falco tinnunculus  | Turmfalke          | sicher brütend | G                              |
| Hirundo rustica  | Rauchschwalbe      | sicher brütend | U                              |
| Locustella naevia  | Feldschwirl        | sicher brütend | U                              |
| Numenius arquata   | Großer Brachvogel  | rastend        | G                              |
| Passer montanus  | Feldsperling       | sicher brütend | U                              |
| Perdix perdix  | Rebhuhn            | sicher brütend | S                              |
| Streptopelia turtur  | Turteltaube        | sicher brütend | S                              |
| Tringa nebularia   | Grünschenkel       | rastend        | U                              |
| Tyto alba  | Schleiereule       | sicher brütend | G                              |
| Vanellus vanellus  | Kiebitz            | sicher brütend | U-                             |
| <b>Fledermäuse</b>   |                    |                |                                |
| Nyctalus noctula   | Großer Abendsegler | Art vorhanden  | G                              |

### **3 DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN**

Für die Umgebung der antragsgegenständlichen Erweiterungsfläche in Werne Bellingholz-Ost liegen aus der Abfrage vorhandener Daten beim LANUV Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich um 17 Brutvogelarten und eine Fledermausart.

#### **3.1 Vögel**

Für die in der antragsgegenständlichen Erweiterungsfläche vorkommenden Lebensraumtyp (Aecker, Weinberge) sind für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4311 „Lünen“ 17 planungsrelevante Vogelarten gelistet. Diese lassen sich bezüglich ihrer Brutbiologie in folgenden Kategorien zusammengefasst betrachten.

##### **3.1.1 Vogelarten die Nester und Horste in Bäumen beziehen**

Folgende für den 2. Quadranten des Messtischblatts 4311 „Lünen“ gelistete Vogelarten (nach Auswahl der vorkommenden Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet), beziehen Horste in größeren Laub- und Nadelbäumen:

- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber
- Turteltaube

Da keine Horstbäume in der Eingriffsfläche, bzw. deren unmittelbaren Umgebung vorliegen, ist eine Betroffenheit der vier genannten Arten ausgeschlossen.

##### **3.1.2 Baumhöhlen bewohnende Vogelarten**

Nachstehend gelistete Vogelarten brüten vorrangig in Baumhöhlen:

- Feldsperling
- Steinkauz

Da für beide Arten geeignete Brutplätze fehlen und die Eingriffsfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und als Nahrungshabitat nicht geeignet ist, kann eine Betroffenheit der beiden Arten ausgeschlossen werden.

### **3.1.3 Bodenbrütende Vogelarten des Offenlands**

Folgende Vogelarten sind Bodenbrüter des Offenlands

- Feldlerche
- Feldschwirl
- Kiebitz
- Rohrweihe
- Rebhuhn

Die intensiv landwirtschaftlich genutzte Eingriffsfläche bietet keine Bruthabitate für die vorstehend gelisteten Vogelarten. Zudem können die eingriffsbetroffenen Felldränder aufgrund der siedlungsnahen Störintensität (Fußgänger, Hunde und Katzen) ebenfalls als Brutplätze ausgeschlossen werden.

Eine Eingriffsbetroffenheit dieser 5 Vogelarten kann ausgeschlossen werden.

### **3.1.4 Gebäudebrütende Vogelarten des Offenlands**

Laut LANUV-Abfrage sind 4 Vogelarten potentiell vorkommend, die an oder in Gebäuden ihr Brutgeschäft betreiben und Jagdhabitate im Offenland haben:

- Mehlschwalbe
- Rauchschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke

Da keine Gebäude durch den Eingriff betroffen sind und die Eingriffsfläche ein minderwertiges Jagdhabitat für die vorstehend gelisteten Vogelarten darstellt, kann eine Eingriffsbetroffenheit für die 4 Arten ausgeschlossen werden.

### **3.1.5 Rastvögel**

Im 2. Quadranten des Messtischblatts 4311 „Lünen“ sind zwei planungsrelevante Vogelarten als Rastvögel gelistet:

- Großer Brachvogel
- Grünschenkel

Die intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche die vom Eingriff betroffen ist, ist als Rasthabitat für die beiden vorstehend gelisteten Arten unattraktiv.

Eine Eingriffsbetroffenheit für die 2 Arten kann somit aussgeschlossen werden.

### **3.2 Fledermäuse**

Im 2. Quadranten des Messtischblatts 4311 „Lünen“ ist als planungsrelevante Fledermausart im Lebensraumtyp „Äcker, Weinberge“ eine Fledermausart gelistet:

- Großer Abendsegler

Diese Fledermausart bezieht ihre Quartiere vorzugsweise in alten Höhlenbäumen, welche nicht im Eingriffsbereich vorkommen. Als Jagdhabitat ist die intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche nicht attraktiv. Eine Veränderung essentieller Leitstrukturen für diese sich an sehr großräumigen Strukturen (z.B. Waldränder, Flüsse) orientierende Art, kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

### **3.3 Zusammenfassung**

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Habitatanalyse vor Ort und Habitatansprüchen nach derzeitigem wissenschaftlichen Kenntnisstand, kann für die in der aktuellen LANUV-Abfrage gelisteten 18 planungsrelevanten Tierarten (1 Fledermausart und 17 Vogelarten) eine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach §44 BNatschG ausgeschlossen werden.

#### **4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN**

Derzeit sind keine Eingriffe in Gehölzstrukturen oder Gewässer geplant. Sofern sich die Eingriffe auf die landwirtschaftlichen Flächen beschränken, sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

## 5 RELEVANTE WIRKUNGEN DER PLANUNG

Generell kann der Eingriff auf der Baufläche folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

- Baubedingte Wirkungen (temporär):

Bei den Wirkungen der Bauarbeiten selbst handelt es sich vorrangig um temporäre Lärm- und Staubemissionen, sowie Baumaterialbewegungen.

- Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft):

Durch die Umsetzung der geplanten Maßnahme wird die Betrachtungsfläche umgestaltet. Bauliche Anlagen werden errichtet und Flächen versiegelt.

- Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft):

Es treten keine betriebsbedingten Wirkungen auf, da im Zuge der Erweiterungsmaßnahmen keine veränderte Intensivierung faunistisch relevanter Störfaktoren zu erwarten ist.

Für die planungsrelevanten Arten sind nach Habitatanalyse unter Einbezug der geplanten Bauvorhaben folgende Auswirkungen auszuschließen:

- baubedingte Individuenverluste
- baubedingte erhebliche Störung der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Wanderungszeiten
- bau- und anlagebedingte dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

**Folglich sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Wirkungen der Planung zu erwarten.**

## **6 ERGEBNIS**

Sofern die Eingriffe lediglich im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Fläche und nicht in Gewässern oder an Gehölzen durchgeführt werden, kommt es zu keiner Auslösung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote.

Eine weitere Differenzierung der möglichen Konflikte und Spezifizierung der erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzunehmen, ist nicht erforderlich.

Das Verfahren ist unter jener Maßgabe zulässig.

## 7 FAZIT

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde überprüft, ob für planungsrelevante Tierarten eine Betroffenheit durch Neuerrichtung von Wohngebäuden in Werne (Bebauungsplan Nr. 12D Bellingholz / Ost) prognostizierbar ist. Nach Auswertung der vorhandenen Daten und Begehung der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen einer Worst-Case-Analyse festgestellt, dass die Fläche keine Ruhe-/ Reproduktionsstätten für planungsrelevante Tierarten enthält.

Insgesamt werden durch die Planung unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen **keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfüllt.**

Dortmund, den 28.5.2015



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

## 8 LITERATUR

### Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005, zuletzt geändert am 12.12.2007

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, gültig seit 01.03.2010

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere vom 21.05.1992

Landschaftsgesetz NRW (LG) - Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert am 16.03. 2010

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, MUNLV vom 13.04.2010

### Allgemeine Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiebelsheim

DIETZ, M. & WEBER, M.(2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Berlin

FROELICH & SPORBECK (2008): Beispieltex te für die naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. - Anlage 1a zu: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), erarbeitet im Auftrag der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren - Abt. Straßen- und Brückenbau

KIEL (2007): Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Arbeitshinweise des LANUV NRW, Fachbereich Artenschutz, Recklinghausen

LANA (2009): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht

LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes - Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen"

SIEMERS, B. & NILL, D. (2000): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - blv Verlagsgesellschaft, München Wien Zürich

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76 - Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg

STRASSEN NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz

### Internetadressen

[www.fledermausschutz.de](http://www.fledermausschutz.de)

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de>